

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Anlage „Haus des Gastes“ in der Ortschaft Dollart.

Aufgrund der §§ 10, 58, Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 11. März 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Inhalt der Satzung

Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Bunde Benutzungs- und Übernachtungsgebühren.

§ 2
Höhe der Gebühren

a) Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Haus des Gastes wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € je Tag erhoben.

Die Benutzung von Papiertischdecken ist gestattet. Bei der Inanspruchnahme von vorhandenen Stofftischdecken werden die Reinigungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Benutzung der Teeküche (Teemaschine) wird der Zeitaufwand des beauftragten Personals der Gemeinde Bunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das Ausleihen von Mobiliar und Geschirr (außerhalb des Gebäudes) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

b) Übernachtungsgebühren

Für die Übernachtung in den Gästezimmern wird eine Gebühr von 14,00 € für eine Nacht pro Teilnehmer,
12,00 € ab zwei Nächte pro Teilnehmer und
10,00 € ab drei Nächte pro Teilnehmer
erhoben.

Während des Aufenthaltes ausgeliehene Gegenstände werden wie folgt abgerechnet:

3-teilige Bettwäsche	3,00 €
Handtuch	1,00 €
Duschhandtuch	1,50 €

§ 3 Gebührenermäßigung

Die in § 2 a) aufgeführte Gebühr ermäßigt sich bei

- a) Jugend-, schulischen-, kulturellen- oder kirchlichen Veranstaltungen
- sofern kein Eintritt erhoben wird – auf **15,00 €**
- b) Versammlungen und Tagungen von Vereinen, Verbänden
und sonstigen Organisationen, deren Durchführung im Interesse
der Gemeinde Bunde liegt, auf **20,00 €**
- c) Teetafeln anlässlich von Trauerfällen auf **15,00 €**
(in begründeten Ausnahmefällen)

Eine Gebührenermäßigung kann nur einmal gewährt werden. Bei Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungstatbeständen gilt die jeweils geringere Gebühr.

§ 4 Reinigung

Das Aufräumen und Säubern einschl. Müllentsorgung erfolgt durch den/die Benutzer/in. Wenn eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt ist, wird dieses durch das Reinigungspersonal der Gemeinde nachgeholt, und die Kosten werden dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für Ratssitzungen, Fraktionssitzungen, schulische oder sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung im Interesse der Gemeinde liegt, werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat bzw. wer die Genehmigung zur Benutzung erhalten hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zehn Kalendertage vor der Benutzung fällig. Die Benutzungsgenehmigung wird erst mit der vollständigen Zahlung der Benutzungsgebühr wirksam.

Eine Erstattung der gezahlten Gebühr kann in begründeten Fällen erfolgen, wenn der Benutzungsantrag mindestens sieben Kalendertage vor dem Benutzungstage widerrufen wird. Im Streitfall entscheidet der Bürgermeister.


Entfällt die Benutzungsmöglichkeit infolge höherer Gewalt, entstehen daraus keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde. Gleichzeitig entfällt die Gebührenpflicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. August 2004 außer Kraft.

Gemeinde Bunde

Bunde, den 11. März 2013



Bürgermeister

